

A m t s b l a t t

für die Gemeinde Hude (Oldb)



Nr. 35 Jahrgang 2024

ausgegeben am 20.12.2024

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Ortsübliche Bekanntmachungen.....	1
61/2024 Silvester - Abbrennen von Feuerwerkskörpern	1

Ortsübliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

61/2024 Silvester - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Allgemeine Anordnung

zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern im gesamten
Gemeindegebiet der Gemeinde Hude (Oldb)

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Neufassung der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) wird hiermit wegen der besonderen Brandgefährdung das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 +ehemals Klasse 2+ (Klein-Feuerwerk) im Bereich der Gemeinde Hude (Oldb) am **31.12.2024** und am **01.01.2025** in einem Umkreis **von 200 m zu stroh- und reetgedeckten Häusern und Gebäuden im gesamten Gemeindegebiet verboten**.

Ebenso wird das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse 2 (Kleinstfeuerwerk) auf Spielplätzen, auf dem Schützenplatz, dem Bahnhofsvorplatz und im Bahnhofstunnel, dem Torfplatz im Ortsteil Hude, vor Tankstellen, dem Park und Ride Parkplatz in Wüstring und dem Dorfgemeinschaftsplatz in Tweelbäke untersagt.

Zu widerhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstraße 53, 27798 Hude einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da aufgrund der Vielzahl stroh- und reetgedeckter Häuser und landwirtschaftlicher Gebäude eine besondere Brandgefahr und eine extreme Gesundheitsgefährdung im Bahnhofstunnel im Fall des Abbrennens von Feuerwerkskörpern besteht. Die

aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde keinen ausreichenden Schutz der Gebäude und der Benutzer des Bahnhoftunnels gewährleisten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach Einlegung eines Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Jörg Skatulla
Bürgermeister